## **MITTEILUNGSBLATT**

## DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



140. SONDERNUMMER

Studienjahr 2016/17 Ausgegeben am 16. 08. 2017 45.a Stück

## Betriebsvereinbarung

über die Erhebung

# "Befragung zur Nutzerlnnen-Zufriedenheit und Übersichtlichkeit der Uni-Graz-Webseite"

abgeschlossen zwischen

der Universität Graz sowie dem Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal und dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,

Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.

Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.

E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Internet: https://online.uni-graz.at/kfu\_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

#### Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBI. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung



#### **BETRIEBSVEREINBARUNG**

### über die Erhebung "Befragung zur Nutzerlnnen-Zufriedenheit und Übersichtlichkeit der Uni-Graz-Webseite"

abgeschlossen zwischen

der Universität Graz

sowie

dem Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal

und

dem Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal

#### I. GELTUNGSBEREICH

#### § 1. Personeller Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Betriebsvereinbarung gilt gem. § 4 Z 22 iVm § 63 Abs 2 Universitäten-KV für alle ArbeitnehmerInnen des wissenschaftlichen und des allgemeinen Universitätspersonals der Universität Graz, die dem Universitäten-KV unterliegen oder die nach den Übergangsbestimmungen des UG dem VBG unterliegen.
- (2) Die vorliegende Betriebsvereinbarung bildet weiters die Rechtsgrundlage für die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Beamtlnnen an der Universität Graz. Für diese MitarbeiterInnen gelten jedenfalls die Bestimmungen des BDG 1979.
- (3) Sämtliche in den beiden vorigen Absätzen genannten Personengruppen werden im Folgenden als "MitarbeiterInnen" bezeichnet.

#### § 2. Sachlicher Geltungsbereich

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die einmalige Durchführung und Auswertung einer Erhebung "Befragung zur NutzerInnen-Zufriedenheit und Übersichtlichkeit der Uni-Graz-Webseite".

#### § 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsvereinbarung gilt für sämtliche Standorte/Arbeitsstätten der Universität Graz.

#### § 4. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Die Online-Befragung findet im September 2017 statt.

#### II. FRAGEBOGEN

#### § 5. Verwendeter Online-Fragebogen

(1) Zur Erhebung "Befragung zur NutzerInnen-Zufriedenheit und Übersichtlichkeit der Uni-

Graz-Webseite" ist der im Anhang zu dieser Betriebsvereinbarung abgebildete Fragebogen (Screenshots der Online-Umfrage) zu verwenden.

- (2) Der Fragebogen der Online-Umfrage ist ein standardisierter Fragen-Katalog, der von der durchführenden Firma Userneeds A/S mit Sitz in Kopenhagen/Dänemark, für Hochschulen kostenlos angeboten wird. Die Universität Graz hat marginale Adaptierungen durchführen lassen.
- (3) Die Erhebung richtet sich an alle -Internet-NutzerInnen, welche die Uni-Graz-Webseite unter der Domain <a href="http://www.uni-graz.at">http://www.uni-graz.at</a> sowie einiger Subdomains mit einem Webbrowser aufrufen.
- (5) Die demographischen Fragen bleiben auf ein absolutes Minimum eingeschränkt: Geschlecht, Alter, Zugehörigkeit (allgemeines und wissenschaftliches Universitätspersonal), Herkunft nach Bundesland und höchster abgeschlossener Ausbildung. Somit kann ausgeschlossen werden, dass auf einzelne Personen rückgeschlossen werden kann.
- (6) Gruppen mit weniger als acht Betroffenen dürfen nicht ausgewertet werden.

#### § 6. Ankündigung bzw. Aussendung

- (1) Die Umfrage wird als Java-Script auf die Webseite der Universität Graz eingebunden. Technisch realisiert wird dies mit Unterstützung des Informationsmanagements der Uni Graz (UNI-IT). Im Eingangstext und auf der ersten Seite der Umfrage ist ein expliziter Hinweis, dass eine Teilnahme absolut freiwillig ist und keine Dienstpflicht darstellt, anzubringen.
- (2) Für die Realisierung der Online-Umfrage wird ein von Userneeds A/S zur Verfügung gestelltes Tool verwendet.
- (3) Die Online-Umfrage ist im Internet frei verfügbar und kann somit von jedem beliebigen PC (z.B. Internetcafé, Internetkonsolen etc.) aus beantwortet werden, sodass klar gelegt ist, dass keinerlei Interesse an einer wie auch immer gearteten technischen Rückverfolgbarkeit besteht.

#### § 7. Freiwilligkeit und Anonymität

Das Ausfüllen des Online-Fragebogens durch NutzerInnen der Webseite der Universität Graz erfolgt freiwillig und stellt keine Dienstpflicht dar. Die Anonymität aller NutzerInnen ist hierbei zu wahren.

# III. AUSWERTUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER ERHOBENEN DATEN UND ERGEBNISSE

#### § 8. Ablauf und Auswertung

- (1) Für die Aktivierung des Scripts sowie die Sicherung der Datenerfassung steht Userneeds A/S.
- (2) Die statistische Auswertung wird von Userneeds A/S vorgenommen. Nur die durchführende Firma darf mit den Rohdaten arbeiten, hat Zugang dazu und dies nur für jene Auswertung, die Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist.
- (2) Die Datenaufbereitung und Evaluierung der Resultate werden unaufbereitet im Excel-Format sowie in einem grafischen Rapport aufgezeigt. Die Korrespondenz der Resultate erfolgt innerhalb von 10 bis 15 Werktagen an die Uni-IT und an die Verwaltungseinheit "Presse und Kommunikation".
- (3) Die aggregierten Ergebnisse sind den Betriebsräten vor der Veröffentlichung in vollem Umfang vorzulegen.

#### § 9. Schutz der Ergebnisse

Der Server, auf dem die Ergebnisse gespeichert sind, ist gegen unberechtigten Zugriff, entsprechend den gegebenen Möglichkeiten, geschützt. Die Rohdaten und verarbeiteten Ergebnisse werden laut unterfertigter Auftragsbestätigung nach Beendigung der Dienstleistung entweder vor unbefugter Einsicht gesichert oder auftragsgemäß vernichtet.

#### § 10. Information über die Ergebnisse

- (1) Die Befragungsergebnisse dienen dem Zweck der Verbesserung der Uni-Graz-Webseite.
- (2) Die anonymisierten Ergebnisse, die Schlussfolgerungen und der Abschlussbericht sind zeitgleich mit der Präsentation an die Arbeitgeberin den Betriebsräten schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Zu einer allfälligen Informationsveranstaltung für die MitarbeiterInnen über die Umfrageergebnisse sind die Betriebsräte schriftlich einzuladen.
- (3) Die der Uni-IT / der Verwaltungseinheit Presse und Kommunikation gem. § 8 Abs. 2 übermittelten aggregierten Ergebnisse können im Intranet der Universität Graz veröffentlicht werden. Jedenfalls unzulässig ist jedoch die Veröffentlichung personenbezogener Daten der

MitarbeiterInnen oder von Ergebnissen, die eine unmittelbare Identifizierung in der Veröffentlichung ermöglichen.

(4) Alle Daten werden ausschließlich für die Auswertungen dieser Studie verwendet sowie anonymisiert (ohne Rückschluss auf die Uni Graz) auch für eine mögliche wissenschaftliche Publikation verwendet und werden in keinem Fall an Dritte weitergeleitet.

#### IV. GEHEIMHALTUNG UND SPEICHERUNG DER ROHDATEN

#### § 11. Geheimhaltung

Die Arbeitgeberin hat sicherzustellen, dass die elektronisch erfassten Rohdaten nicht an andere Einheiten, Organe und FunktionsträgerInnen der Universität Graz oder an Dritte weitergeleitet werden.

#### § 12. Speicherung der Rohdaten

Die elektronisch erfassten Rohdaten werden nach Aufforderung der Universität Graz seitens der Firma Userneeds A/S auftragsgemäß vernichtet.

#### V. FORMALE BESTIMMUNGEN

#### § 13. Anhang als Teil der Betriebsvereinbarung

Der Anhang bildet einen integralen Bestandteil der vorliegenden Betriebsvereinbarung und ist daher untrennbar mit deren Stammtext in seiner jeweils geltenden Fassung verbunden.

#### § 14. Unberührt bleibende Rechte

Die Rechte der MitarbeiterInnen, die sich aus Gesetz, Verordnung oder einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung ergeben, werden durch die vorliegende Betriebsvereinbarung nicht berührt.

#### § 15. Publikation der Betriebsvereinbarung

Der Stammtext der vorliegenden Betriebsvereinbarung und der Anhang (Fragebogen) sind im

Mitteilungsblatt der Universität zu publizieren.

#### § 16. Auslegung

Für die Interpretation der vorliegenden Betriebsvereinbarung ist – soweit sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt – die Begriffsbildung des ArbVG und des DSG 2000 heranzuziehen.

Für die Arbeitgeberin:

Univ.-Prof. Dr. Christa Neuper

Rektorin

Graz, am 8.8.2017

Für den Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal:

Ao. Univ.-Prof. Dr Ingo Kropač

Vorsitzender

Graz, am \_ \$-8-201}

Für den Betriebsrat für das Allgemeine Universitätspersonal:

Regina Lammer, MSc.

Vor STEAT REBSRAT

für das Allg. Universitätspersonal

der Universität Graz Halbärthgasse 2, 8010 Graz Graz, am 2. P. Lon